# § 016 FamFG

Fristen

(1) Der Lauf einer Frist beginnt, soweit nichts anderes bestimmt ist, mit der Bekanntgabe.

(2) Für die Fristen gelten die §§ 222 ZPO und 224 Abs. 2 und 3 ZPO sowie § 225 ZPO (der Zivilprozessordnung) entsprechend.